



**RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION**

**Berlin, den 20. Juni 2007  
(OR. dt.)**

**CONCL 2**

## **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für die               Delegationen

---

Betr.:               **EUROPÄISCHER RAT (BERLIN)**  
                          **18./19. JUNI 2007**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES**

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (Tagung vom 18./19. Juni 2007 in Berlin).

*Der Tagung des Europäischen Rates ging eine Stellungnahme des Präsidenten des Europäischen Parlaments voraus.*

## **Die Zukunft Europas**

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschließen, während der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte 2007 durch eine Regierungskonferenz einen Entwurf für einen *Einheitlichen Grundlagenvertrag der Europäischen Union (Single Basic Treaty of the European Union)* zu erarbeiten. Ausgangspunkt für diesen Vertrag sind die bestehenden Verträge sowie der Vertrag, wie er im Oktober 2004 von allen Staats- und Regierungschefs in Rom unterzeichnet wurde.
2. Die bereits bestehenden, identitätsstiftenden Symbole der Union sollen in ihrer Bedeutung durch den Grundlagenvertrag gewürdigt werden.
3. Der Einheitliche Grundlagenvertrag besteht aus einem Grundlagenvertrag und einem Umsetzungsvertrag.
  - 3a. Kriterium für die Einbeziehung von Bestimmungen in den *Grundlagenvertrag* ist die grundsätzliche, grundlegende oder langfristige Bedeutung dieser Bestimmungen für Gefüge, Handeln und mögliche Erweiterung der Union.
  - 3b. Der *Grundlagenvertrag* umfasst die Festlegungen über die Grundlagen und Werte, wie sie bereits in Art. I-2 VVE definiert wurden, sowie das fundamentale institutionelle Gerüst und die allgemeinen Verfahren der Europäischen Union.
  - 3c. Alle weiteren Bestimmungen, insbesondere die Verfahren in den Politikbereichen, werden in einem *Umsetzungsvertrag (Executive Treaty)* niedergelegt.
  - 3d. Für eine zukünftige Veränderung des *Grundlagenvertrag* der Europäischen Union gilt IV-443 (Ordentliches Änderungsverfahren) des Verfassungsvertrages. Für Änderungen des Umsetzungsvertrages gelten IV-444 (Vereinfachtes Änderungsverfahren) und IV-445 VVE.
4. Die politischen Entscheidungen und Kompromisse der Regierungskonferenz während der irischen und italienischen Ratspräsidentschaft zu institutionellen Fragen bleiben bis auf Ausnahmen unangetastet. Unverändert bleiben die Festlegungen über
  - a) Die verlängerte Ratspräsidentschaft und die Institution des hauptamtlichen Ratspräsidenten;
  - b) Größe, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlamentes;
  - c) Das Abstimmungsverfahren im Rat der Europäischen Union wird nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit durchgeführt. Als Ausnahmeverfahren wird jedoch eine Kombination mit dem Prinzip des Kompromisses von Ioannina<sup>1</sup> (mit der Abweichung, dass eine 2/3 Mehrheit statt der im Kompromiss von Ioannina festgelegten Entscheidungsmehrheit gilt) vereinbart, das nach 2 Jahren evaluiert wird.

---

<sup>1</sup> *Erklärung des Verfahrens nach dem Prinzip von Ioannina: Sollte eine Entscheidung nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit angenommen werden, jedoch nach dem bisher gültigen Verfahren (Nizza) nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hätte, so wird auf Antrag eines Staates der Rat alles daran setzen, innerhalb einer angemessenen Frist, zu einer für alle Staaten zufrieden stellenden Lösung zu gelangen.*

5. Die Europäische Union erhält Rechtspersönlichkeit. Im Rahmen der GASP und der PJZS sind die Entscheidungen, insbesondere die, die zur Ausübung der Rechtspersönlichkeit führen, im Konsens zu treffen.

6. Um die Subsidiarität der Europäischen Union zu gewährleisten, soll das 2. Protokoll zum Verfassungsvertrag explizit mit folgenden Änderungen angewendet werden: Ist ein Drittel der nationalen Parlamente der Auffassung, dass das Subsidiaritätsprinzip durch einen Entwurf verletzt wird, so kann dieser Entwurf nicht verabschiedet werden.

7. Die Regierungskonferenz ergänzt den *Grundlagenvertrag* um Verfahren, welche die notwendige Kohärenz in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik garantieren, sowie um die Institutionalisierung eines gemeinsamen außenpolitischen Vertreters der Europäischen Union, welcher der Kommission und dem Europäischen Parlament verantwortlich ist. Der europäische außenpolitische Vertreter vertritt nur Positionen, die mit Konsensentscheid vom Europäischen Rat legitimiert wurden. Die Europäische Union sieht als Kernpunkte einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

- a) die Energiesicherheit,
- b) den Schutz vor illegaler Einwanderung,
- c) den Kampf gegen den internationalen Terrorismus und
- d) eine intensive, stabilisierende, auf Demokratie zielende und auf freiheitlichen Werten beruhende Nachbarschaftspolitik

an.

8. Der *Grundlagenvertrag* wird die Charta der Grundrechte mit Ausnahme folgender Bereiche aufnehmen: Solidarität Titel IV (Art. II-87 bis II-91 VVE und Art. II-94 VVE). Die Charta der Grundrechte erscheint jedoch nicht als eigenständiger Teil im Vertrag, sondern wird als rechtverbindliche Erklärung im Anhang beigefügt.

9. Neu aufgenommen werden Bestimmungen über die Koordinierung der Klimapolitik, Energiepolitik sowie Sozialpolitik.

10. Die Regierungskonferenz legt bis zum ersten Europäischen Rat während der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft einen Entwurf zur Umsetzung der Ziffern 2,3,4 und 9 vor. Dieser Entwurf wird von den Staats- und Regierungschefs bestätigt. Bis zum zweiten Europäischen Rat werden alle weiteren, noch offenen Fragen verhandelt und die endgültigen Entwürfe vorgelegt werden.

11. Auf dem zweiten Europäischen Rat der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft unterzeichnen die Mitgliedstaaten beide Verträge und leiten die notwendigen nationalen Ratifizierungsverfahren ein, so dass die Europäische Union bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 auf eine erneuerte Grundlage gestellt sein wird.